



Vereinsatzung

in der Fassung vom 14.5.2014,
beschlossen von der Mitgliederversammlung am gleichen Tage

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der am 2. September 1970 gegründete Verein führt den Namen „Wasserball-Verein Darmstadt 1970“ (abgekürzt mit „WVD“, im Folgenden auch als Verein bezeichnet) und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Der Verein mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wasserballsports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch Betreiben des Wasserballsports, die Förderung sportlicher Leistungen im Wasserball, das Abhalten von geordneten Wasserball-Sportübungen, die Durchführung von Wasserball-Sportveranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 2 Mitgliedschaften

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) sowie im Hessischen Schwimm-Verband e.V. (HSV) und erkennt mit dem Erwerb dieser Mitgliedschaften für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos deren Satzungen an.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(2) Wenn in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen die männlichen Sprachform verwendet wird, gelten die Regelungen jeweils in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder können ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Religion, Beruf, Rasse, Geschlecht, ethnische Herkunft, Behinderung, Alter oder sexuelle

Identität alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Mitglied kann auch werden, wer bereits die Mitgliedschaft im Darmstädter Schwimm- und Wassersport-Club 1912 e.V. (DSW 1912) oder in der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V. (TSG 1846) besitzt.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können nach Maßgabe des § 13 Abs. 9 solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Der gesetzliche Vertreter muss den Aufnahmeantrag unterschreiben.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers um eine Mitgliedschaft in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf sachlich gerechtfertigter Gründe. Der Vorstand kann sich mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder gegen die Aufnahme entscheiden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich (auch mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail, siehe § 18) mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber um eine Mitgliedschaft die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet (siehe § 13 Abs. 2 lit. j)).

(4) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn dies dem Bewerber um eine Mitgliedschaft schriftlich (auch mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail, siehe § 18) mitgeteilt wurde.

(5) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich der Bewerber um eine Mitgliedschaft für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein zwecks elektronischer Kommunikation (siehe § 18) seine E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern der Bewerber um eine Mitgliedschaft über eine E-Mail-Adresse verfügt, sowie zwecks Einzug der Beiträge (siehe § 10) am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die keine E-Mail-Adresse mitteilen, obwohl sie über eine solche verfügen, oder die Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verweigern.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss (siehe § 11 Abs. 2) oder durch Auflösung des Vereins (siehe § 20).

(2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich (auch mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail, siehe § 18) erklärt werden. Er ist nur für den Schluss eines Kalenderjahrs zulässig. Dabei ist die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahrs einzuhalten.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Auch eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen (siehe § 13) teilzunehmen (Rede- und Anwesenheitsrecht). Wesentliche Mitgliedschaftsrechte können die Mitglieder ausüben, indem sie sich durch Ausübung ihres Stimmrechts an Entscheidungen der Mitgliederversammlung und damit an der Willensbildung des Vereins beteiligen (zu den Befugnissen und Aufgaben der Mitgliederversammlung siehe § 13 Abs. 2). An Abstimmungen und Wahlen können alle ordentlichen Mitglieder mitwirken (aktives Wahlrecht). Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.

(4) Jedes ordentliche Mitglied ist wählbar (passives Wahlrecht).

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung (siehe § 13 Abs. 4) Anträge zu unterbreiten. Auf § 20 Abs. 1 wird verwiesen.

(6) Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig. Jugendmitgliedern stehen gleichwohl das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Den in der Jugendversammlung gewählten Jugendwart hat die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.

(7) Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der Beitragspflicht (siehe § 10) die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(8) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

(9) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

a) die Vereinssatzung anzuerkennen,

b) die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,

c) der Beitragspflicht nachzukommen (siehe § 10) und dem Verein für Zwecke des Einzugs ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen,

d) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Trainer und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,

e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,

f) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

g) auf Verlangen des Vorstands vor der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,

h) die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten,

i) dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen und

j) dem Verein jegliche Änderung von Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern) und der Bankverbindung in Form der Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beiträge

(1) Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Aufnahme-, Mahn-, Bearbeitungs- und andere Gebühren sowie Umlagen (im Folgenden zusammenfassend als Beiträge bezeichnet) zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung (siehe § 17 Abs. 2) im Detail geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Ausnahme der Ehrenmitglieder von allen Mitgliedern erhoben. Eine Aufnahmegebühr darf der Verein anlässlich der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erheben; Ehrenmitglieder sind hiervon befreit. Eine Mahngebühr darf der Verein erheben, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine Mahnung erforderlich wird. Scheitert die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, darf der Verein eine Bearbeitungsgebühr erheben. Dies gilt bspw. für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein entgegen § 9 Abs. 9 lit. j) nicht mitgeteilt hat, wenn das bezogene Konto keine Deckung aufweist oder wenn unberechtigterweise die Erstattung des per SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Betrags verlangt wird.

(3) Andere Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.

(4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(5) Mitglieder, die bereits eine beitragspflichtige Mitgliedschaft im DSW 1912 erworben haben oder nachträglich erwerben, zahlen statt des allgemeinen einen besonderen Mitgliedsbeitrag, die WVD-Umlage.

(6) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern neben den Beiträgen etwaige durch den Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV) berechnete Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren zu erheben.

(7) Alle Beiträge und die Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren werden grds. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist bei Eintritt in den Verein bzw. zum Zeitpunkt der Umstellung vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (siehe § 9 Abs. 9 lit c)) sowie am Einzugstermin eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sicherzustellen.

(8) Prenotifikation: Der Verein zieht Beiträge und die Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ00000135216 und der jeweiligen Mandatsreferenz, die der Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds entspricht, in der durch die Beitragsordnung bestimmten Höhe per SEPA-Basis-Lastschrift jährlich zum 15. April ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(9) Die gesetzlichen Vertreter von Jugendmitgliedern haften dem Verein gegenüber mit dem Minderjährigen gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Beiträge und der Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren.

(10) Das Mitglied hat für eine pünktliche Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen Sorge zu tragen. Alle Beiträge und die Lizenz-/Wasserballpass-Gebühren sind an den Verein zur Zahlung fällig am 15. April jeden Jahres. Sind sie zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p.a. für jeden Tag des Verzugs verzinst. Scheitert die Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (siehe Abs. 2), so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Der Verein kann durch den Vorstand bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verletzungen der Beitragsverpflichtungen ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

§ 11 Maßregelung oder Ausschluss

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstößt, das Vereinseigentum beschädigt, das Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, vornimmt, das trotz mindestens zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird, oder das sich unehrenhaft, massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält, können nach seiner vorherigen Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verwarnung (Missbilligung),

b) schriftlicher Verweis,

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, oder

d) in Fällen des § 10 Abs. 10 Strafgeld.

Außerdem kann der Vorstand Mitgliedern bei besonders groben Verstößen im obigen Sinne die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist entziehen.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied, auch von Mitgliedern des Vorstands, gestellt werden. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands notwendig. Wenn es um den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds geht, entscheidet gem. § 13 Abs. 2 lit. m) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss begründet und protokolliert werden.

(3) Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht der Berufung an die dann einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung mit einer Mehrheit von

4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen endgültig ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

3. Abschnitt: Organe, Kassenprüfer und Ausschüsse

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (siehe § 13) und der Vorstand (siehe § 14).

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands (siehe § 14 Abs. 6 lit. c)),
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer (siehe § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2),
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 6 Abs. 3),
- e) Änderung der Satzung (sofern eine Änderung die Wahl des Vorstands oder der Kassenprüfer betrifft, wird sie vor den Wahlen durchgeführt), sofern nicht der Ausnahmefall des § 14 Abs. 13 vorliegt,
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung (siehe § 17 Abs. 2) sowie ggf. weiterer Vereinsordnungen i.S.v. § 17 Abs. 3,
- g) Genehmigung des Etats (siehe § 14 Abs. 6 lit. f)),
- h) Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen der Mitglieder und deren Fälligkeit (siehe § 10),
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (siehe § 9 Abs. 5),
- j) Entscheidung über Aufnahme von Bewerbern um eine Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (siehe § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 2),
- k) Auflösung des Vereins (siehe § 13 Abs. 7 und § 20),
- l) Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung an die Mitglieder des Vorstands (siehe § 14 Abs. 9),
- m) Entscheidung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein (siehe § 11 Abs. 2 lit. e)) sowie
- n) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie soll möglichst im ersten Halbjahr stattfinden. Sie ist nicht öffentlich; Gäste dürfen durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform (auch mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail, siehe § 18) erfolgen. Die Einberufung ("Einladung") hat die Tagesordnung anzugeben, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Beschlussfassung über den Etat des laufenden Geschäftsjahrs und die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- d) Entlastung des Vorstands
- e) ggf. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge brauchen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins (siehe § 20) sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf anstehende Abstimmung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern hinzuweisen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, wenn ein Fall des § 11 Abs. 3 vorliegt oder wenn schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, im übrigen gelten § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme (siehe § 9 Abs. 3 und 7). Das Stimmrecht ruht jedoch so lange, wie ein Mitglied mit Beiträgen im Rückstand ist oder ein Ausschlussverfahren läuft (siehe § 11). Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt (siehe § 9 Abs. 6). Beschlüsse werden grds. mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks (siehe § 1 Abs. 2) und die Auflösung des Vereins (siehe § 20) ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen muss grds. eine geheime Abstimmung erfolgen, es sei denn, die Mitgliederversammlung verzichtet darauf und lässt die Wahl oder Abstimmung per Handzeichen zu. Wenn die Mitgliederversammlung darauf verzichtet, Wahlen einzeln durchzuführen, ist eine Blockwahl zulässig. Wählbare Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein anwesendes, ordentliches Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

(9) Für besondere Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden (siehe § 6 Abs. 3). Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur bei Vorliegen der

Gründe des § 11 Abs. 2 und nur durch eine Mehrheit von 2/3 der bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss ausgesprochen werden, nachdem der Betroffene hierzu angehört worden ist; bei schriftlicher Äußerung des Betroffenen außerhalb der Mitgliederversammlung ist die Stellungnahme zu verlesen.

(10) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen; einer notariellen Beurkundung bedarf es nicht. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, der das Protokoll führt, zu unterschreiben. Der Vorstand hat das Protokoll aufzubewahren. Es muss enthalten:

- a) den Ort und die Zeit der Versammlung,
- b) den Namen des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- g) die Art der Abstimmung,
- h) etwaige Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut und
- i) alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- c) dem Kassenswart
- d) dem sportlichen Leiter
- e) dem Jugendwart
- f) dem Zeugwart
- g) dem Pressewart
- h) dem Mitgliederverwalter
- i) dem DSW-Beisitzer
- j) einem oder mehreren Beisitzern

(2) Die Vorstandsposten a) bis c) müssen besetzt sein, die Posten d) bis j) sollen besetzt sein.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 13) für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

(4) Die Amtsinhaber müssen ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder sein; nur solche sind wählbar.

(5) Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (siehe § 13) und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter (siehe § 13 Abs. 3 und 6),
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Kassen- und Buchführung sowie die Anfertigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (siehe § 7 Abs. 3),
- e) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds (siehe § 11 Abs. 2),
- f) die Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr (siehe § 5),
- g) den Abschluss und die Kündigung von Trainerverträgen und
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung der Fahrkostenordnung (siehe § 17 Abs. 1) sowie ggf. weiterer Vereinsordnungen i.S.v. § 17 Abs. 3.

Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Vertretung bei Rechtsgeschäften, die sich stets im Rahmen der Vereinszwecke zu halten haben, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart jeweils einzeln ermächtigt (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Den anderen Vorstandsmitgliedern kann zur Vornahme bestimmter Geschäfte ohne Wahrung einer besonderen Form Einzel- oder Gesamtvollmacht erteilt werden.

(8) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung oder einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(9) Belegte Auslagen der Vorstandsmitglieder, die ihnen durch die Wahrung ihrer Aufgaben entstehen, werden, soweit sie nicht den Rahmen des Üblichen überschreiten, erstattet. Hinsichtlich Fahrt- und Übernachtungskosten ist die Fahrkostenordnung zu beachten. Ein Anspruch auf Erstattung von Verpflegungsaufwendungen besteht nicht. Den Mitgliedern des Vorstands kann für deren Tätigkeit abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet gem. § 13 Abs. 2 lit. I) die Mitgliederversammlung.

(10) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt grds. in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende (und im Verhinderungsfalle sein Vertreter) nach Bedarf einlädt. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich; der Vorstand darf bei Bedarf Gäste einladen. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und soll jährlich etwa vier bis acht mal zusammenkommen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über Vorstandssitzungen ist schriftlich Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Der Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.

(11) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren mittels elektronischer Kommunikation per E-Mail (siehe § 18) erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

(12) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

(13) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich nicht um

Beschlüsse handeln, die den Zweck des Vereins (siehe § 1 Abs. 2) ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(14) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Kassen- und Buchführung sowie die Prüfung der Jahresrechnung (siehe § 14 Abs. 6 lit. c)) des Vereins. Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Jahresrechnung beachtet worden sind, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Prüfung muss rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 13 Abs. 3), erfolgen. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Zwei Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind als Kassenprüfer wählbar. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden. Danach müssen mindestens zwei Geschäftsjahre vergehen, bis eine erneute Wahl als Kassenprüfer zulässig ist. Gleiches gilt nach einer Tätigkeit als Vorstandsmitglied.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt außerdem, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren, einen Ersatzkassenprüfer. Dieser rückt als Kassenprüfer nach, sollte die Mitgliedschaft eines der Kassenprüfer i.S.v. Abs. 2 vor Durchführung der Kassenprüfung beendet werden (siehe § 8 Abs. 1) oder sollten sonstige wichtige Gründe vorliegen, weshalb eine Kassenprüfung unter Beteiligung beider Kassenprüfer i.S.v. Abs. 2 nicht nach Maßgabe des Abs. 1 stattfinden kann.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

4. Abschnitt: Vereinsordnungen

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand beschließt, hebt auf und ändert mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine Fahrtkostenordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, hebt auf und ändert auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Vorstand beschließt, hebt auf und ändert mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Verzeichnissverzeichnis zum Datenschutz. Dieses ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung dürfen weitere Vereinsordnungen beschließen, ändern und wieder aufheben, sofern sie dies im Sinne des Vereinszwecks für erforderlich halten. Solche Vereinsordnungen werden nicht Bestandteil dieser Satzung, sofern aus der jeweiligen Vereinsordnung nicht ausdrücklich Gegenteiliges hervorgeht.

5. Abschnitt: Kommunikation und Datenschutz

§ 18 Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern und Organen erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation per E-Mail an die vom Empfänger bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Soweit ein Mitglied über eine E-

Mail-Adresse verfügt, hat der Verein Anspruch auf deren Bekanntgabe (siehe § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 9 lit. i)). Sämtliche nach dieser Satzung zu bewirkenden Einladungen, Mitteilungen und Informationen dürfen per E-Mail erfolgen, wenn das betreffende Mitglied eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat. Sendet der Verein eine E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse, gilt sie als zugegangen und gelten die nach dieser Satzung zu beachtenden Formvorschriften als gewahrt.

(2) Von Abs. 1 abweichend muss das SEPA-Lastschriftmandat anlässlich der Begründung der Vereinsmitgliedschaft oder der Änderung der Bankverbindung gem. § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 9 lit. c) und lit. j) im Original mit händischer Unterschrift durch das Mitglied persönlich oder per Briefpost an den Kassenwart übermittelt werden. Gleiches gilt auch in anderen Fällen, sollten gesetzliche Bestimmungen dies erforderlich machen.

§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein, Eintrittsdatum, Merkmale zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Angaben zur Sportgesundheit (siehe § 9 Abs. 9 lit. g)), Trainer-, Kampfrichter- oder Schiedsrichterlizenzierung.

(2) Als Mitglied des LSBH und HSV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Gleiches gilt für den DSV und den Süddeutschen Schwimm-Verband e.V. (SSV).

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, darf der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen übermitteln. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen darf der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder an den HSV, den LSBH, den SSV oder den DSV sowie an die Stadt Darmstadt, den Landkreis Darmstadt-Dieburg, ggf. weitere Gebietskörperschaften oder deren Behörden weitergeben sowie in Pressemeldungen sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Namen, Alter, Adressdaten, Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) Auf seiner Homepage darf der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie ggf. andere ähnliche Ereignisse berichten. Hierbei dürfen Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und, soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein, unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß

ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form insoweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erkennen die Mitglieder die genannten Bestimmungen zum Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten an. Insbesondere stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins in dem genannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbes. §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung seiner Daten und auf Löschung seiner Daten.

(9) Auf § 17 Abs. 3 wird verwiesen (Verfahrensverzeichnis zum Datenschutz).

6. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand dies beantragt oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Der Beschluss bedarf gem. § 13 Abs. 7 der Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung (siehe § 13 Abs. 3 und 5).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den vom Finanzamt Darmstadt als gemeinnützig anerkannten Verein DSW 1912, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Nach der bis zum 14.5.2014 geltenden Satzung fand die nun in § 10 Abs. 5 getroffene Regelung auch auf Mitglieder der TSG 1846 Anwendung. Für Mitglieder der TSG 1846, die vor dem 1.1.2014 dem Verein beigetreten sind, gilt die alte Satzungsregelung (§ 9 der Satzung in der alten Fassung) fort.

(2) Die Beiträge (siehe § 10) wurden im Januar 2014 letztmals nach dem bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Beitragseinzug wurde an 1.2.2014 auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umgestellt. Die in § 10 Abs. 8 formulierte Prenotifikation gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2015. Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist ausschließlich die jährliche Zahlungsweise vorgesehen. Nach der bis zum 14.5.2014 geltenden Beitragsordnung und Satzung bestand für die Mitglieder die Möglichkeit, alternativ zur jährlichen die halbjährliche Zahlungsweise zu wählen. Prenotifikation: Für diejenigen Mitglieder, die bisher die

halbjährliche Zahlungsweise gewählt haben, zieht der Verein die Beiträge für das zweite Halbjahr 2014 unter Angabe seiner Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ00000135216 und der jeweiligen Mandatsreferenz, die der Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds entspricht, in der durch die bis zum 14.5.2014 geltenden Beitragsordnung bestimmten Höhe per SEPA-Basis-Lastschrift einmalig zum 1. Juli 2014 ein. Anschließend wird die Zahlungsweise auch für die Mitglieder, die bisher die halbjährliche Zahlungsweise gewählt haben, auf jährlich umgestellt.

(3) Vor dem 1.2.2014 durch Mitglieder, die es entgegen § 9 Abs. 9 lit. c) versäumt haben, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, erteilte Einzugsermächtigungen wurden mit Wirkung zum 1.2.2014 in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dieser Umwandlung zuzustimmen oder dem Verein ein neues SEPA-Lastschriftmandat (siehe § 9 Abs. 9 lit. j)) zu erteilen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Weist diese Satzung Regelungslücken auf, gelten ergänzend die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Idealvereine (§§ 21 ff. BGB), soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, die auf Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister abzielen; die Regelungen betreffend die BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) sind ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26.10.1970 in Darmstadt beschlossen. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 21.6.1972, 14.3.1991, 19.3.1992, 17.3.1994, 22.3.1995 sowie letztmals durch die Mitgliederversammlung vom 14.5.2014 geändert und ist unter Ablösung der bis dahin geltenden Fassung in der vorliegenden Form am 15.5.2014 in Kraft getreten.